

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00112

## vom 4. April 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2010.00112](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2010.00112)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00112 du 4 avril 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00112 del 4 aprile 2012

### Erwägungen

#### E. 2

2.1. Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 4 Abs. 1 ELG und Art. 5 Abs. 3 ELG in Verbindung mit Art. 7 lit. b und Art. 8 lit. d des schweizerisch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens sowie Art. 9 des Schlussprotokolls zum schweizerisch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung hat. Dabei musste er zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Leistungsbezug vom 17. Mai 2010 und während der nachfolgenden Zeit des Leistungsbezugs den zivilrechtlichen Wohnsitz sowie den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz gehabt sowie sich während einer Karenzfrist von fünf Jahren vor dem 1. Mai 2010 ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben; zudem durfte er die Schweiz während der fünfjährigen Karenzfrist in einem Kalenderjahr nicht während einer drei Monate übersteigenden Dauer verlassen haben (vgl. BGE 119 V 98 E. 6a-c e contrario). Als Ausnahmetatbestand vorbehalten bleiben besondere Umstände zwingender Art wie höhere Gewalt oder ein medizinisch indizierter Auslandsaufenthalt von wesentlich mehr als drei Monaten (Art. 9 des Schlussprotokolls zum schweizerisch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen; BGE 119 V 98 E. 6e).

2.2. Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in der Zeit vom 21. November 2009 bis 14. April 2010 von seinem Bankkonto bei der A. Barbezège ausschliesslich von der Republik Serbien (Janka Katica) aus tätigte (Urk. 10/11).

2.3. In den Akten befindet sich ein vom Beschwerdeführer unterzeichneter Mietvertrag vom 30. März 2010, worin er mit B. die Miete eines in Z. gelegenen Raumes vereinbarte (Urk. 10/16). Sodann befindet sich ein Schreiben von B. vom 20. Dezember 2010 bei den Akten, worin dieser der Beschwerdegegnerin mitteilte, dass der Beschwerdeführer in den Monaten April und Mai 2010 im Studio seiner Eltern gewohnt habe, als diese ferienhalber abwesend gewesen seien (Urk. 10/19).

2.4. Zudem liegt in den Akten ein zwischen dem Beschwerdeführer und der C. AG, G., geschlossener Mietvertrag vom 13. Juni 2007 für die Miete eines Zimmers durch den Beschwerdeführer in D. (Urk. 10/14). Gemäss einer Aktennotiz vom 15. Oktober 2010 habe eine Frau F. der C. AG der Beschwerdegegnerin telefonisch mitgeteilt, dass die C. AG dem Beschwerdeführer für die Zeit vom 13. Juni bis 30. September 2007 ein Zimmer in D. vermietet habe (Urk. 10/15).

2.5. Mit der Beschwerde reichte der Beschwerdeführer unter anderem ein an die Beschwerdegegnerin gerichtetes Schreiben von Dr. med. E., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, vom 3. Dezember 2010 (Urk. 3/2/1) ein, worin dieser bestätigte, dass sich der Beschwerdeführer seit dem 24. Januar 2006 bei ihm in

Behandlung befunden habe. Sodann reichte der Beschwerdeführer einen Computerausdruck einer Rechnung von Dr. E. \_\_\_ für ärztliche Behandlungen vom 4. Mai 2005 (Urk. 3/2/2) ein. Danach hat Dr. E. \_\_\_ den Beschwerdeführer in der Zeit vom 4. Januar bis 27. April 2010 am 4. Januar, am 9. Februar, am 21. April, am 22. April und am 27. April 2010 behandelt.

2.6. Des Weiteren reichte der Beschwerdeführer verschiedene, von ihm unterzeichnete Schuldanerkenntnisse vom 16. März 2009 (Urk. 3/3/1), vom 15. Juli 2009 (Urk. 3/3/2), vom 19. November 2009 (Urk. 3/3/3) und vom 4. März 2010 (Urk. 3/3/4) für Schulden gegenüber seinem Rechtsvertreter ein.

### E. 3

3.1. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer gemäss dem Auszug aus seinem Konto bei der A. \_\_\_ (Urk. 10/11) in der Zeit vom 21. November 2009 bis 14. April 2010 ausschliesslich von der Republik Serbien aus Barbezogen getätigt hat, hat als gewichtiges Indiz dafür zu gelten, dass sich der Beschwerdeführer während dieser Zeit ausschliesslich in der Republik Serbien aufgehalten hat.

3.2. Dem Beschwerdeführer kann nicht gefolgt werden, wenn er geltend macht, dass die Arztrechnung von Dr. E. \_\_\_ vom 4. Mai 2005 (Urk. 3/2/2) belege, dass er sich zum Zeitpunkt der darin aufgeführten Behandlungstermine in der Schweiz aufgehalten habe (Urk. 1/1 S. 3). Denn aus der erwähnten Arztrechnung geht hervor, dass es sich bei den darin aufgeführten Arztkonsultationen vom 4. Januar 2010, vom 9. Februar 2010 und vom 21. April 2010 um telefonische Konsultationen durch den Facharzt für Psychiatrie (Tarmed-Tarifziffer 02.0060; vgl. [www.tarmedsuisse.ch](http://www.tarmedsuisse.ch)) gehandelt hat. Diese erforderten grundsätzlich keine Anwesenheit des Beschwerdeführers in der Schweiz. Demgegenüber handelte es sich bei der Konsultation vom 22. April 2010 um eine im Tarifvertrag mit psychiatrische Diagnostik und Therapie, Einzeltherapie bezeichnete Konsultation und damit um eine von Dr. E. \_\_\_ in seiner Arztpraxis in Anwesenheit des Beschwerdeführers durchgeführte Behandlung (Tarmed-Tarifziffer 02.0020; vgl. [www.tarmedsuisse.ch](http://www.tarmedsuisse.ch)).

Die vom Beschwerdeführer eingereichte Arztrechnung von Dr. E. \_\_\_ vom 4. Mai 2005 (Urk. 3/2/2) ist daher nicht geeignet, für die Zeit vom 4. Januar bis 21. April 2010 eine Anwesenheit des Beschwerdeführers in der Schweiz zu belegen. Der Umstand, dass in dieser Zeitspanne ausschliesslich telefonische Konsultationen stattfanden, hat vielmehr als ein weiteres Indiz dafür zu gelten, dass sich der Beschwerdeführer während dieses Zeitraumes nicht in der Schweiz aufgehalten hat.

3.3. Nicht glaubhaft ist die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe die Verfügungsgewalt über seine Bankkarte für sein Konto bei der A. \_\_\_ auf seine Schwester übertragen (Urk. 1 S. 2). Denn auf Grund des Umstandes, dass das Konto bei der A. \_\_\_ dem Beschwerdeführer offensichtlich zur Begleichung der Kosten seines Lebensunterhaltes diene, und dass er sich nach seinen Angaben in der Zeit von März 2009 bis März 2010 bei seinem Rechtsvertreter im Betrag von insgesamt Fr. 14'500.-- verschuldete (Urk. 3/3/1-4), erscheint es nicht als überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer die Verfügungsgewalt über sein Bankkonto an seine Schwester abgetreten hat.

3.4. Gemäss der vom Beschwerdeführer eingereichten Schuldanerkenntnis vom 4. März 2010 habe er an diesem Tag einen Betrag von Fr. 2'000.-- von seinem

Rechtsvertreter ausbezahlt erhalten (Urk. 3/3/4). Demgegenüber ist dem Auszug aus seinem Konto bei der A.\_\_\_\_ (Urk. 10/11) zu entnehmen, dass er an diesem Tag zweimal von der Republik Serbien aus Geldbezüge von seinem Konto getätigt hat (Urk. 10/11). Unter diesen Umständen ist die Schuldanerkennung vom 4. März 2010 (Urk. 3/3/4) nicht geeignet, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einen Aufenthalt des Beschwerdeführers zu diesem Zeitpunkt in der Schweiz zu belegen.

3.5 Auf Grund der Akten steht indes fest, dass der Beschwerdeführer und B.\_\_\_\_ am 30. März 2010 einen Mietvertrag betreffend die Miete eines in Z.\_\_\_\_ gelegenen Raumes durch den Beschwerdeführer vereinbarten (Urk. 10/16). Gemäss dem Auszug aus dem Konto bei der A.\_\_\_\_ (Urk. 10/11) hat der Beschwerdeführer in der Zeit vom 26. März bis 1. April 2010 denn auch keine Bezüge von seinem Konto von der Republik Serbien aus getätigt, weshalb davon auszugehen ist, dass sich der Beschwerdeführer während dieses Zeitraumes vorübergehend in der Schweiz aufhielt.

3.6 In Würdigung der gesamten Umstände steht demnach fest, dass der Beschwerdeführer gemäss dem Auszug aus seinem Konto bei der A.\_\_\_\_ (Urk. 10/11) in der Zeit vom 21. November 2009 bis 14. April 2010 ausschliesslich Barbezüge in der Republik Serbien tätigte. Mit Ausnahme der Zeit vom 26. März bis 1. April 2010, als sich der Beschwerdeführer zwecks Abschluss eines Mietvertrages (Urk. 10/16) in der Schweiz aufhielt, haben die von der Republik Serbien aus getätigten Bankbezüge daher als entscheidendes Indiz für den Aufenthalt des Beschwerdeführers während dieser Zeit in der Republik Serbien zu gelten. Es ist demnach mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer in der Zeit vom 21. November 2009 bis 25. März 2010 sowie in der Zeit vom 2. bis 14. April 2010 ausserhalb des Staatsgebietes der Schweiz aufgehalten hat.

4. Nach Gesagtem ist daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer im Kalenderjahr 2010 insgesamt während einer drei Monate übersteigenden Dauer im Ausland aufgehalten hat. Demnach steht fest, dass sich der Beschwerdeführer während der fünfjährigen Karenzfrist vom 1. Mai 2005 bis 30. April 2010 nicht im Sinne von Art. 4 Abs. 1 ELG und Art. 5 Abs. 3 ELG in Verbindung mit Art. 7 lit. b und Art. 8 lit. d des schweizerisch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens sowie Art. 9 des Schlussprotokolls zum schweizerisch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten hat.

5. Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 10. September 2010 (Urk. 10/3) und mit dem diese bestätigenden Einspracheentscheid vom 5. November 2010 (Urk. 2) einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Ergänzungsleistungen verneint hat, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y.\_\_\_\_

- Z.\_\_\_\_

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.